

herrschten. Vielmehr gab es Rechtsnormen, die Ansprüche garantierten; diese verwirklichten sich aber beim Eintreten des Erbfalles nicht von alleine, sondern sie mußten durchgesetzt werden, bei Konflikten auch mit Gewalt. Zu dem am Ende erzielten Erfolg (oder auch Mißerfolg) werden letztlich wohl immer verschiedene Faktoren beigetragen haben: geographisch-administrative Vorgaben, historische Traditionen, politische Konstellationen, persönliche Fähigkeiten, nicht zuletzt auch das Verhalten der Großen. Fast jede Teilung dürfte daher das Produkt von erbrechtlichem Anspruch und diesen mit konkretem Inhalt füllendem, politischem Handeln gewesen sein.

II

Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses läßt sich die Frage nach dem Einheitsstreben bei der fränkischen Thronfolge unter einem neuen Blickwinkel stellen. Wurde die Nachfolge nämlich nicht nach starren Regeln durchgeführt, sondern eröffnete sie allen Beteiligten zunächst einmal Handlungsspielräume, dann war ja auch das Streben nach Alleinherrschaft nicht von vornherein unzulässig oder gar zum Scheitern verurteilt. Die Zeugnisse aus der merowingischen und frühkarolingischen Epoche, die ein solches Bemühen erkennen lassen, verdienen es daher, einmal näher betrachtet zu werden.

Wenn die immer wieder erneuerte Einheit des fränkischen Reiches oftmals das Ergebnis eines dynastischen Zufalls gewesen ist⁷⁶, so wurde diesem Zufall doch auch wiederholt nachgeholfen. Schenken wir Gregor von Tours Glauben, dann hat Chlothar I. 531 im Komplott mit seinem Bruder Childebert zwei Söhne seines bereits 524 in der Schlacht gegen die Burgunder gefallenen Bruders Chlodomer, die gleichzeitig seine Stiefsöhne waren, da er die Witwe des Bruders aus leicht zu durchschauenden Gründen geheiratet hatte⁷⁷, in einem dramatischen Auftritt sogar mit eigener Hand erdolcht⁷⁸, nachdem sie zunächst in der Obhut ihrer Großmutter Chrodechilde einige Jahre hatten unbehelligt heranwachsen können. Die Morde geschahen nur, um eine künftige Thronbesteigung der Neffen zu vereiteln und den eigenen Anteil am Frankenreich zu vergrößern – *invidia ductus et metuens*, wie

76) Vgl. BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 161.

77) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 6 (S. 103).

78) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 18 (S. 117–120).